



Gemeinde Küsnacht ZH

Polzeiverordnung

vom 21. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Art. 4 Sicherheit und Ordnung
- Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund
- Art. 6 Schutzvorrichtungen
- Art. 7 Rettungseinrichtungen
- Art. 8 Tierhaltung
- Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
- Art. 11 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
- Art. 12 Stationieren von Schiffen
- Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes
- Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen
- Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien
- Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund
- Art. 17 Fischen
- Art. 18 Schutz des Kulturlandes

IV. Immissionsschutz

- Art. 19 Immissionen
- Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

V. Lärmschutz

- Art. 21 Nachtruhe
- Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten
- Art. 23 Landwirtschaft
- Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- Art. 25 Feuerwerk

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

Art. 27 Sammlungen und Betteln

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 31 Strafbestimmungen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33 Inkrafttreten

Sprachgebrauch

In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Küsnacht folgende Polizeiverordnung:

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Küsnacht.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung, insoweit in dieser Verordnung der Vollzug nicht dem zuständigen Ressortvorsteher übertragen ist. Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Der zuständige Ressortvorsteher kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;

- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressortvorsteher verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Die Bewilligung zur vorübergehenden Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes erteilt der zuständige Ressortvorsteher.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

¹ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig.

² Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressortvorstehers. Für die Regelung der Nutzung von öffentlichem Grund für Plakatflächen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressortvorstehers.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Fischen

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 19 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrisbauten verboten.

³ Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann der zuständige Ressortvorsteher örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann er das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbebehörde

Art. 26 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Ausnahmen von der Schliessungsstunde bewilligt der zuständige Ressortvorsteher.

Art. 27 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck, in der Öffentlichkeit sowie von Haus zu Haus, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressortvorstehers.

² Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schreibenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen,

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 31 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Busenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1986, die Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen vom 6. September 1933 sowie allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verord-

nung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 21. Juni 2010.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2010 (GRB-10-102)

Stichwortverzeichnis

1. August.....	Art. 25
Abgase.....	Art. 19
Alarmanlagen.....	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten.....	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen.....	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen.....	Art. 11
Anhänger.....	Art. 11
Anstand.....	Art. 4
Anzeige.....	Art. 14
Ärgernis.....	Art. 4
Aufenthalt.....	Art. 29
Ausführungsbestimmungen.....	Art. 2
Ausländerausweis.....	Art. 28, 29
Bauinstallation.....	Art. 11
Baustelle.....	Art. 6
Baustellenlärm.....	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Benützungsgebühr.....	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Betteln.....	Art. 27
Bewilligungsgebühr.....	Art. 11
Bodenöffnung.....	Art. 6
Busse.....	Art. 31
Campieren.....	Art. 15
Demonstration.....	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane.....	Art. 3
Dolendeckel.....	Art. 6
Dosen.....	Art. 20
Einwohnerkontrolle.....	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen.....	Art. 22
Ersatzvornahme.....	Art. 30
Erschütterungen.....	Art. 19
Fahne.....	Art. 14
Fahrnisbaute.....	Art. 21, 24
Fahrzeuge.....	Art. 11
Festanlass.....	Art. 11
Feuerplätze.....	Art. 16
Feuerwerk.....	Art. 25
Fischen.....	Art. 17
Flaschen.....	Art. 20
Flugblätter.....	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere.....	Art. 9
Gartenarbeiten.....	Art. 22

Gastwirtschaften.....	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geldsammlung	Art. 27
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Geruch	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm.....	Art. 22
Graben	Art. 6
Graffiti.....	Art. 14
Hafenanlagen	Art. 12
Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm.....	Art. 22
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift.....	Art. 14
Jauchegrube.....	Art. 6
Kaugummi	Art. 20
Kleber.....	Art. 14
Kleinabfälle.....	Art. 20
Kulturland	Art. 18
Kundgebung.....	Art. 11
Kursschiffahrt	Art. 17
Landungsanlagen.....	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm.....	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen.....	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 19
Littering	Art. 20
Meldepflicht	Art. 28, 29
Mulde	Art. 11
Musizieren.....	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe.....	Art. 21, 24
Nationalfeiertag	Art. 25
Naturalgabensammlung	Art. 27
Neujahr.....	Art. 25
Niederlassung	Art. 29
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4

Ordnungsbusse	Art. 31
Papier.....	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat	Art. 14
Polizeikorps.....	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund.....	Art. 5
Rasenmähen.....	Art. 22
Rauch.....	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel.....	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen.....	Art. 7
Rettungsgeräte.....	Art. 7
Rettungsorganisationen.....	Art. 3
Ruhezeiten	Art. 21, 22
Russ.....	Art. 19
Sammelstellen.....	Art. 22
Sammlung	Art. 27
Schaustellung.....	Art. 11
Schiffe	Art. 12
Schliessungsstunde.....	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung.....	Art. 29
Schutzpfosten.....	Art. 6
Schutzvorrichtungen.....	Art. 6
Silo	Art. 6
Singen.....	Art. 24
Sitte.....	Art. 4
Staub.....	Art. 19
Strafbestimmungen	Art. 31
Strafe	Art. 30, 31
Strassenmusik.....	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11
Sylvester	Art. 25
Tierfütterung.....	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwiedergabegerät.....	Art. 24
Transparent.....	Art. 14
Übernachten im Freien	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes.....	Art. 13
Umzug.....	Art. 28, 29
Umzüge.....	Art. 11

Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte.....	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30
Verweis	Art. 31
Videoüberwachung.....	Art. 13
Vollzug	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29
Wohnungswechsel	Art. 28, 29
Wohnwagen	Art. 15
Zelt	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel.....	Art. 20
Zuständigkeit.....	Art. 2